



bm:wfk

GZ 10.001/197-Pr/1c/95

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 Wien

XIX.GP.-NR.
1568 IAB
1995 -09- 01

20 1853 N

Wien, 1. September 1995

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1853/J-NR/1995, betreffend Auswirkungen des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes 1993 auf den Frauenanteil im öffentlichen Dienst (Zentralstellen), die die Abgeordneten Mag. Dr. PETROVIC, Freundinnen und Freunde am 14. Juli 1995 an mich gerichtet haben, beeche ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Auswirkungen des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes nach mehr als zweijähriger Geltung

- a) Wie hoch war der Frauenanteil in den Verwendungsgruppen A/a und B/b in Ihrem Ressort (Zentralstelle) per 1.7.1993, wie hoch ist der Frauenanteil per 1.7.1995?
- b) Wie hoch war der Frauenanteil unter den Sektions-, den Gruppen- und Abteilungsleitungen in der Zentralstelle per 1.7.1993 und per 1.7.1995?
Wieviele Leitungen wurden in diesem Zeitraum neu besetzt?
- c) Wieviele Neubesetzungen in den Verwendungsgruppen A/a und B/b wurden in der Zentralstelle im Zeitraum vom 1.7.1993 bis 1.7.1995 vorgenommen, wie hoch ist der Frauenanteil an diesen Neubesetzungen?

Bundesministerium für
Wissenschaft,
Forschung und Kunst

Minoritenplatz 5
A1014 Wien

- 2 -

d) Wie oft kam bei diesen Neubesetzungen § 42 über die bevorzugte Aufnahme von Bewerberinnen bei gleicher Qualifikation zur Anwendung?

Antwort:

ad a.:

In der Zentralstelle war der Frauenanteil zum Stichtag 1.7.1993:
in der Verwendungsgruppe A/a 42,94%,
in der Verwendungsgruppe B/b 57,48%,
und zum Stichtag 1.7.1995:
in der Verwendungsgruppe A/a 44,11%,
in der Verwendungsgruppe B/b 63,28%.

ad b.:

Der Frauenanteil unter den Sektions-, den Gruppen- und Abteilungsleitungen in der Zentralstelle betrug per 1.7.1993 23,68% und per 1.7.1995 30,55%.

In diesem Zeitraum wurden zehn Leitungen neu besetzt, hievon vier mit Frauen.

ad c.:

Im Zeitraum vom 1.7.1993 bis 1.7.1995 wurden an Neubesetzungen in der Verwendungsgruppe A/a 31 Bedienstete hievon 19 Frauen und in der Verwendungsgruppe B/b 8 Bedienstete hievon 6 Frauen in der Zentralalleitung aufgenommen.

ad d.:

Im Hinblick auf die Bestimmungen des § 14 des Ausschreibungsge setzes 1989 i.d.g.F. können keine Mitteilungen über Auswertungen von Bewerbungsgesuchen gemacht werden.

2. Herabsetzung der Wochendienstzeit wegen Betreuung eines Kindes?

- 3 -

- a) Wieviele Anträge (getrennt nach Frauen und Männern) auf Herabsetzung der Wochendienstzeit zur Betreuung von Kindern gab es in Ihrem Ressort im Zeitraum vom 1.7.1993 bis 1.7.1995, wieviele wurden davon positiv entschieden?
- b) Wie hoch ist der Anteil der Teilzeitbeschäftigte in Ihrem Ressort in den Verwendungsgruppen A/a und B/b zum Stichtag 1.7.1995?
- c) Gibt es in Ihrem Ressort eine/n leitende/n Bedienstete/n, der/die
- Elternkarenz oder
- Herabsetzung der Wochendienstzeit wegen Kinderbetreuung
in Anspruch genommen hat oder noch in Anspruch nimmt?

Antwort:

ad a.:

Im angeführten Zeitraum wurde von acht weiblichen Bediensteten ein Antrag auf Herabsetzung der Wochendienstzeit zur Betreuung von Kindern gestellt; alle diese Anträge wurden positiv erledigt.

ad b.:

Zum Stichtag 1.7.1995 betrug der Anteil der Teilbeschäftigten in der Verwendungsgruppe A/a 1,96% und in der Verwendungsgruppe B/b 4,68%.

ad c.:

Bis dato wurde noch von keiner/m leitenden Bediensteten ein Antrag auf Elternkarenzurlaub bzw. Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte gestellt.

3. Arbeitsmöglichkeiten der Gleichbehandlungsbeauftragten bzw. der Arbeitsgruppen?

- 4 -

- a) Wieviele Gleichbehandlungsbeauftragte hat das Ressort bestellt, wieviele Bedienstete haben diese Gleichbehandlungsbeauftragten jeweils zu betreuen?
- b) Wieviel freie Zeit steht den von Ihnen bestellten Gleichbehandlungsbeauftragten zur Erledigung ihrer Aufgaben gemäß § 37 Abs 3 B-GBG tatsächlich zu und welche Vereinbarungen wurden getroffen, damit diese zugesagte "freie Zeit" auch in Anspruch genommen werden kann?
- c) Inwieweit und in welchem Stadium werden die Gleichbehandlungsbeauftragten und die Arbeitsgruppe in Ihrem Ressort aktiv bei Personalentscheidungen einbezogen, insbesondere werden sie über alle Auswahlentscheidungen betreffend die Aufnahme bzw. die Ausschreibung von Planstellen und Funktionen sowie bezüglich der Einreichung von Verwendungen und Arbeitsplätzen aktiv von der Personalstelle informiert?
- d) Welche Möglichkeiten zur Einflußnahme auf den Bericht des Ressorts nach § 53 Abs 1 B-GBG werden Sie den Gleichbehandlungsbeauftragten und der Arbeitsgruppe bieten?
- e) In welchen Punkten sind Sie dem Vorschlag der Arbeitsgruppe für den Frauenförderungsplan nicht gefolgt und warum nicht?

Antwort:

Obwohl die gegenständliche Anfrage in ihrem Titel ausdrücklich nur auf die Zentralstellen Bezug nimmt, sind in der Beantwortung dieser Frage auch die nachgeordneten Dienststellen berücksichtigt, da andernfalls eine sinnvolle inhaltliche Beantwortung nicht möglich wäre.

- 5 -

ad a.:

Im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst wurden insgesamt 5 Gleichbehandlungsbeauftragte gemäß § 26 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz bestellt und 18 Arbeitskreise für Gleichbehandlungsfragen gemäß § 106 a Universitäts-Organisationsgesetz, § 14 b Kunsthochschul-Organisationsgesetz und § 25 a Akademie-Organisationsgesetz eingerichtet.

Gleichbehandlungsbeauftragte gem. § 26 B-GBG:

<i>Vertretungsbereiche</i>	<i>Anzahl der weiblichen Bediensteten</i>
	<i>Stand 1. Juli 1993</i>
1. Zentralstelle und sonstige Dienststellen	217
2. Wissenschaftliche Anstalten	140
3. Bibliotheksreich I, II (West- und Ostösterreich)	534
4. Bунdestheaterverband	740

<i>Arbeitskreise für Gleichbehandlungsfragen gem. §§ 106a UOG, 14 b KHOG, 25 a AOG</i>	<i>Anzahl der weiblichen Bediensteten</i>
	<i>Stand 1. Juli 1993</i>

1. Universität Wien	2803
2. Universität Graz	1304
3. Universität Innsbruck	1109
4. Universität Salzburg	674
5. Technische Universität Wien	556
6. Technische Universität Graz	315
7. Montanuniversität Leoben	125
8. Universität für Bodenkultur Wien	288
9. Vet.med. Universität Wien	387
10. Wirtschaftsuniversität Wien	523

- 6 -

11. Universität Linz	457
12. Universität Klagenfurt	311
13. Akademie der bildenden Künste	83
14. HS für angewandte Kunst Wien	129
15. HS für Musik und darstellende Kunst Wien	318
16. HS für Musik und darstellende Kunst "Mozarteum" Salzburg	189
17. HS für Musik und darstellende Kunst Graz	153
18. HS für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz	63

Um die Größenordnung der Bereiche zu bestimmen, für die die einzelnen Gleichbehandlungsbeauftragten und Arbeitskreise für Gleichbehandlungsfragen zuständig sind, stehen derzeit nur die Daten aus der Anlage A des Frauenförderungsplans für das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zur Verfügung. Es wird bereits am Bericht gemäß § 53 Absatz 1 B-GBG gearbeitet. Mit vergleichbaren Datensätzen für den Stichtag 1. Juli 1995 ist im Oktober 1995 zu rechnen.

ad b.:

Die Dienststellenleiter (Dienstvorgesetzten) wurden von der Bestellung der Gleichbehandlungsbeauftragten und ihren Rechten und Pflichten in Kenntnis gesetzt. Hinsichtlich der Inanspruchnahme der notwendigen Zeit gab es bisher keine Beschwerden. Anders verhält es sich bei den Mitgliedern der Arbeitskreise für Gleichbehandlungsfragen. Es gibt von diesen immer wieder Klagen, daß ein Großteil der Tätigkeit außerhalb der Dienstzeit zu verrichten ist.

In § 15 Absatz 1 der mit 1. April 1995 in Kraft getretenen Verordnung (Frauenförderungsplan im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst) wurde verankert,

- 7 -

daß die Tätigkeit als Mitglied des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen als wichtiger Beitrag zur Erfüllung der Dienstpflichten im Bereich der Verwaltung (§§ 176 und 178 BDG 1979) zu berücksichtigen ist. Von der Festlegung einer genauen Stundenanzahl wurde aufgrund des unterschiedlich anfallenden Arbeitsaufwandes und der unterschiedlichen Dienstpflichtenregelung (Lehre, Forschung, Verwaltung) Abstand genommen.

ad c.:

Die §§ 106 a UOG, 14 b KHOG und 24 a AOG räumen den Mitgliedern der Arbeitskreise weitgehende Rechte in Personalangelegenheiten ein. Sie sind zu jeder Sitzung eines Kollegialorgans, soweit dort Personalangelegenheiten behandelt werden, bei sonstiger Wiederholung der Sitzung, zu laden. Neben dem Recht mit beratender Stimme teilzunehmen, Anträge zu stellen, Einsicht in die entsprechenden Akten und Unterlagen zu nehmen, sind sie auch befugt, Einspruch und/oder Aufsichtsbeschwerde zu erheben, wenn Grund zur Annahme besteht, daß ein Beschlüß eines Kollegialorgans eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts darstellt. Diese Bestimmungen ermöglichen den Arbeitskreisen eine umfassende Einbindung in Personalangelegenheiten, die von der Erstellung der Ausschreibungstexte über das Auswahlverfahren bis zur Erstellung eines Berufungsvorschlages reichen.

Im Gegensatz dazu, sieht das B-GBG für die Gleichbehandlungsbeauftragten im außeruniversitären Bereich keine obligate Einbindung in Personalangelegenheiten vor. Diese werden erst im Einzelfall aufgrund einer Beschwerde einer Person, die sich diskriminiert fühlt, aktiv. Die Gleichbehandlungsbeauftragten des Ressorts arbeiten derzeit an einer Forderung an das Frauenressort, legistische Schritte zu unternehmen, um eine Angleichung ihrer Befugnisse an die der Arbeitskreise zu erwirken.

Die Vorsitzende der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst wird bei

- 8 -

Einbringen einer Aufsichtsbeschwerde eines Arbeitskreises ressort-intern informiert, sowie die Vorsitzende des für die Aufsichtsbeschwerde zuständigen Arbeitskreises über den Verlauf und die Entscheidung in diesem Verfahren. Diese berichtet daraufhin der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen bei einem der vierteljährlich stattfindenden Sitzungen. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, daß durch die unterschiedliche Struktur der Arbeitsgruppen im Ressort die einzelnen Beschwerdefälle dezentralisiert bearbeitet werden.

ad d.:

Es ist geplant, der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen einen Rohbericht zur Stellungnahme vorzulegen und Einwände gegebenenfalls zu berücksichtigen.

ad e.:

Die Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst unterbreitete einen umfangreichen, aus zwei Bänden bestehenden Vorschlag für den Frauenförderungsplan. Im Band I wurden qualitative Förderungsprinzipien und Maßnahmen formuliert. Band II enthielt eine quantitative Darstellung des Ist-Standes im Personalbereich des Ressorts.

§ 41 B-GBG schreibt vor, daß im Frauenförderungsplan jedenfalls festzulegen ist, in welcher Zeit und mit welchen organisatorischen sowie aus- und weiterbildenden Maßnahmen in welchen Verwendungen eine bestehende Unterrepräsentation sowie bestehende Benachteiligung von Frauen beseitigt werden kann. Da der Frauenförderungsplan des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst als Durchführungsverordnung zum B-GBG konzipiert wurde, mußte darauf Bedacht genommen werden, daß die darin formulierten Förderungsmaßnahmen dieser Forderung entsprechen. Es konnten daher nur jene Passagen aus dem Vorschlag übernommen werden, die konkrete und durchführbare Maßnahmen enthielten. Weiters enthielt der Vorschlag eine große Anzahl bereits geltender Rechtsvor-

- 9 -

schriften aus dem Bereich des Dienst- und Organisationsrechts, die nicht Teil der Verordnung sein können. Im Bewußtsein, daß deren Einhaltung jedoch wichtiger Bestandteil der Gleichbehandlung ist, wurde § 18 des Frauenförderungsplans geschaffen, wonach eine vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst ausgearbeitete Zusammenstellung aller im Hinblick auf Gleichbehandlungs- und Frauenförderungsangelegenheiten relevanten Rechtsvorschriften jedem Dienststellenleiter/jeder Dienststellenleiterin im Dienstweg zu übermitteln und von diesem/dieser nachweislich zur Kenntnis zu nehmen ist. An dieser Zusammenstellung wird derzeit gearbeitet. Eine Adaptierung erfuhr der Frauenförderungsplan auch insofern, als durch die Novellierung des Bundesministerien gesetzes 1986 die Angelegenheiten der Museen, des Denkmalschutzes, der Österreichischen Nationalbibliothek und der Österreichischen Phonotheke aus dem Zuständigkeitsbereich des Ressorts ausschieden. Die Regelung für den neu hinzugekommenen Bereich des Bundestheaterverbandes wurde einer gesonderten Verordnung vorbehalten. Derzeit arbeitet die Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen einen entsprechenden Vorschlag aus.

A handwritten signature consisting of three stylized, cursive letters, possibly 'A', 'M', and 'L', written in black ink.